



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

16.03.2020

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

Aktenzeichen  
2344 - Z. 247  
bei Antwort bitte angeben

für die Mitglieder  
des Rechtsausschusses

**VORLAGE**  
**17/3110**

Bearbeiterin: Frau Grisail  
Telefon: 0211 8792-323

A14

## 50. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 18. März 2020

TOP „Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher (Masterplan Sicherheit) – Sachstand“

### Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

  
Peter Biesenbach

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw





**Ministerium der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

50. Sitzung des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 18. März 2020

---

Schriftlicher Bericht zu TOP :

„Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit der Gerichtsvoll-  
zieherinnen und Gerichtsvollzieher (Masterplan Sicherheit) –  
Sachstand“

Zum Tagesordnungspunkt der 50. Sitzung des Rechtsausschusses am 18. März 2020 berichte ich wie folgt:

In einem gemeinsamen Gespräch mit dem Deutschen Gerichtsvollzieher Bund – Landesverband NRW – (DGVB) am 8. Februar 2019 wurde ein Katalog mit Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher vereinbart. Über den Stand der Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen wurde der Rechtsausschuss zuletzt unter TOP 8 der 44. Sitzung des Rechtsausschusses am 20. November 2019 informiert.

Dieser Bericht dient der Unterrichtung des Rechtsausschusses über den aktuellen Sachstand der Umsetzungen der vereinbarten Maßnahmen.

#### **a) Ergänzung der nordrhein-westfälischen Vollstreckungsaufträge der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Zentralen Zahlstelle Justiz**

Die nordrhein-westfälischen Formulare und Vordrucke, mit denen Gerichte, Staatsanwaltschaften und die Zentrale Zahlstelle Justiz Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie Vollziehungsbeamtinnen und -beamte der Justiz mit der Vollstreckung etwaiger Forderungen beauftragen können, waren um besondere Hinweise zur potentiellen Gefährlichkeit der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners zu ergänzen. Diese besonderen Hinweise sollten die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in die Lage versetzen, ggf. eine polizeiliche Unterstützung auf der Grundlage des Erlasses über die Zusammenarbeit zwischen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern beziehungsweise Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten und der Polizei vom 4. Dezember 2018 – MBl. NRW. 2018 S. 703 ff. – (Gemeinsamer Runderlass) anzufordern.

Die Anpassung der entsprechenden Formulare ist inzwischen abgeschlossen.

#### **b) Änderung der Vollstreckungsformulare des BMJV**

Wie bereits im Bericht zur 44. Sitzung des Rechtsausschusses am 20. November 2019 dargestellt, wurde die Anregung an die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz herangetragen, auch die in der Zuständigkeit des Bundesministeriums liegenden Vollstreckungsformulare um vergleichbare „Sicherheitshinweise“ zur etwaigen Gefährlichkeit der Vollstreckungsschuldnerinnen und -schuldner zu ergänzen. Die Bundesministerin hat eine solche Änderung zugesagt und zuletzt in einer Dienstbesprechung im September 2019 eine Ergänzung der Formulare im Rahmen der nächsten Überarbeitung angekündigt.



### **c) Zusammenarbeit zwischen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern und der Polizei**

Mit dem Ministerium des Innern wurde intensiv erörtert, wie Verbesserungen der Sicherheit der Vollstreckungsbeamtinnen und -beamten der Justiz auf der Grundlage des Gemeinsamen Runderlasses erreicht werden können.

#### *aa) Abfragemöglichkeit im BZR / Überarbeitung Gemeinsamer Runderlass*

Nachdem der hiesige Vorschlag, ein (eigenes) Auskunftsrecht für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher für das Bundeszentralregister bundesgesetzlich zu verankern, bei der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz auf Ablehnung gestoßen ist, wurde das Augenmerk in den vergangenen Monaten insbesondere auf die Schaffung (weiterer) Informationsmöglichkeiten über die potenzielle Gefährlichkeit von Schuldnern gelegt.

Im Zusammenwirken der Ministerien des Innern und der Justiz konnte nunmehr eine deutliche Verbesserung des Gemeinsamen Runderlasses erreicht werden. Mit der Neufassung des Erlasses entfällt nunmehr das Erfordernis, für eine Anfrage bei der Polizei konkrete Verdachtsmomente darzulegen. Ausreichend ist nach der Neufassung des Runderlasses allein, dass die Abfrage zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe der Vollstreckungsbeamtinnen und -beamten erfolgt. Durch die Änderung werden bürokratische Hürden im Rahmen der Informationsbeschaffung bei der Polizei abgebaut. Damit trägt diese Maßnahme in erheblichem Maße zur Verbesserung der Sicherheit der im Gerichtsvollzieherdienst eingesetzten Beamtinnen und Beamten bei. Sie geht zugleich über das hinaus, was wir mit der ursprünglich angedachten Abfragemöglichkeit im Bundeszentralregister hätten erreichen können.

Die Änderung ist bereits am 21. Februar 2020 im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen (MBI. NRW. 2020, S. 103) veröffentlicht worden und gilt seither. Gleichzeitig hat das Ministerium des Innern unter dem 6. März 2020 darüber unterrichtet, dass der Gemeinsame Runderlass nunmehr auch für kommunale Vollziehungsbeamtinnen und -beamte Anwendung findet.

In Ansehung der Änderung des Gemeinsamen Runderlasses ist die Ankündigung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, einen Informationsanspruch der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher gegenüber der Polizei bundesgesetzlich zu verankern und hierzu (erst) im Laufe des Jahres 2020 „entscheidende Verfahrensfortschritte“ zu erzielen, von nachrangiger Bedeutung. Denn die für Nordrhein-Westfalen erzielte Verbesserung geht über die Bestrebungen auf Bundesebene hinaus.



Ungeachtet dessen wird Nordrhein-Westfalen sich weiterhin für eine praxisgerechte Ergänzung des §. 41 des Bundeszentralregistergesetzes einsetzen und das Problem an die übrigen Justizministerinnen und Justizminister bei der nächsten Justizministerkonferenz am 17. und 18. Juni 2020 in Bremen herantragen.

*bb) Etablierung zentraler Ansprechpartner der Polizei für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in den Amtsgerichtsbezirken*

Auch konnte mit dem Ministerium des Innern die Einigung erzielt werden, zentrale Ansprechpartner für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher bei den örtlichen Polizeidienststellen zu etablieren. Das Ministerium des Innern hat mit Zuschrift vom 6. März 2020 eine entsprechende Liste mit Ansprechpartnern der jeweiligen Führungsstellen übermittelt, die dem Geschäftsbereich sowie insbesondere den im Gerichtsvollzieherdienst eingesetzten Beamtinnen und -beamten mit Erlass vom 11. März 2020 zur Verfügung gestellt wurde.

**d) Schulungsangebote zur Tätigkeit von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern im Rahmen der polizeilichen Fortbildung**

Den Vorschlag des DGVB, Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher im Rahmen von Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen der Polizei einzubinden, um der Polizei einen Überblick über das Berufsfeld des Gerichtsvollziehers und seinen Arbeitsalltag zu ermöglichen, hat das Ministerium des Innern in einem gemeinsamen Gespräch mit den Berufsverbänden der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher am 12. Februar 2020 erneut positiv aufgenommen. Das Ministerium des Innern hat seine Absicht bekundet, Informationen und Berührungspunkte zum Gerichtsvollzieherdienst in die Aus- und Fortbildungskonzepte der Polizei einfließen zu lassen. Auf diesem Wege soll die Sensibilisierung und das Verständnis für die Vollstreckungstätigkeit der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher gefördert werden. Insbesondere sollen Zuständigkeits- und Kompetenzfragen zukünftig bereits im Vorfeld ausgeräumt werden können und nicht erst während der Durchführung der Vollstreckung in Gegenwart der Schuldner.

**e) Pilotierung mobiler Alarmierungsgeräte**

Das **mobile Notruf- und Alarmierungssystem (moNA)** für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Außendienstaufgaben ist ausgeschrieben worden. Die Vergabestelle bei der Präsidentin des Oberlandesgerichts Köln nimmt aktuell die Angebotsprüfung und -auswertung vor. Unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorgaben und Fristen wird eine



Vergabeentscheidung und Auftragsvergabe für Mitte Juni dieses Jahres angestrebt. Die Pilotierung sollte danach im Juli beginnen können.

#### **f) Traumabroschüre zum Verfahren außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten**

Als eine der vereinbarten Maßnahmen wurden auch die Traumabroschüre sowie das in der Justiz NRW angebotene Modell zum Umgang mit Traumatisierungen in den Blick genommen. Dazu haben im Jahr 2019 mehrere Erfahrungsaustausche und Fachberatungen unter Beteiligung des Zentrums für Trauma- und Konfliktmanagement in Köln stattgefunden.

Hinsichtlich der Erforderlichkeit von Betreuungsangeboten ist zwischen der Akutphase, also der Phase im unmittelbaren Anschluss an ein schockierendes Ereignis, und der Nachsorgephase, die Tage oder auch Wochen nach einem schockierenden Ereignis einsetzen kann, zu unterscheiden.

In der Akutphase ist aus fachlicher Sicht eine sofortige psychologische oder psychotherapeutische Betreuung der Betroffenen im Sinne einer „Rund-um-die-Uhr-Hotline“ nicht erforderlich. Nach einem schwerwiegenden Ereignis tritt zunächst der sog. „Blaulichtfall“ ein, in dem Sicherheit und medizinische Versorgung sichergestellt werden müssen. Nach fachlicher Einschätzung ist das Land NRW für diesen „Blaulichtfall“ gut aufgestellt. Bei einem schwerwiegenden Ereignis ist die Polizei zu verständigen, die bei Bedarf die Notfallseelsorge einschaltet, bzw. der Notarzt, der bei entsprechender Indikation in eine Trauma-Ambulanz oder eine psychiatrische Klinik überweisen kann. Die Qualität der hierbei angebotenen Betreuung speziell der Notfallseelsorge ist sehr hoch. In dieser Phase gilt inzwischen die Prämisse, Menschen nach einem Vorfall ruhig zu begleiten, und nicht mehr, sie mit Hilfsangeboten zu überschütten oder zu Gesprächen zu drängen.

In der Nachsorgephase können sich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz (außer dem Justizvollzug; dort gibt es ein eigenes kollegiales System) nach schockierenden dienstlichen Ereignissen über justizinterne Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner an das Psychosoziale Unterstützungsteam der Polizei wenden. Dort erhalten sie fachkundige Beratung, wodurch im besten Fall posttraumatische Belastungsstörungen und evtl. folgende Erkrankungen und Zerruhesetzungen vermieden werden können. Das Angebot wird der Erfahrung nach nur selten in Anspruch genommen; die Abläufe sind bekannt und funktionieren.

Aus dem Kreis der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher wurden für dieses System zusätzliche Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner rekrutiert und geschult, die über Feldkompetenz für die speziellen beruflichen Herausforderungen ihrer Berufsgruppe verfügen und auch jenseits üblicher Bürozeiten für ihre Kolleginnen und

Kollegen erreichbar sind: Sie haben keine psychotherapeutischen Aufgaben, sondern leiten an das Psychosoziale Unterstützungsteam der Polizei weiter.

Die justizeigene Handlungshilfe für den Umgang mit evtl. traumatisierten Personen wird entsprechend überarbeitet; zusätzlich wird ein Hinweis auf die rund um die Uhr erreichbare Telefonseelsorge eingefügt. Die Oberlandesgerichte wurden gebeten, für die Dienstgruppe der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher flächendeckend psychische Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen und durch geeignete Maßnahmen Abhilfe für erkannte Risiken zu schaffen. Den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern wurde der Zugang zu Schulungen zum Umgang mit Traumatisierungen eröffnet, die sich zuvor an Führungskräfte, Ersthelfer und Soziale Ansprechpartner richteten. Alle Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher werden zudem einen Link zur überarbeiteten Handlungshilfe und einen konkret für ihre Berufsgruppe erstellten Flyer erhalten.

Es wird derzeit noch geprüft, ob dieses für die Nachsorgephase bestehende System durch eine professionelle externe psychologische bzw. psychotherapeutische Beratung ergänzt werden könnte.

---

#### **h) Dokumentation der Ablehnung von Anfragen und Ersuchen der Polizei auf der Grundlage des Gemeinsamen Runderlasses**

Im Einvernehmen mit dem DGVB wurde mit Erlass vom 6. Juni 2019 eine Erhebung veranlasst, wonach über den Zeitraum vom 1. Juli 2019 bis 31. Dezember 2019 die Fälle zu erfassen und zu berichten sind, in denen Anfragen und Ersuchen auf der Grundlage des Gemeinsamen Runderlasses von der Polizei abgelehnt oder nicht bearbeitet wurden.

Die Berichte liegen inzwischen vor. Nach dem Ergebnis der Erhebung waren ca. 2 % der dokumentierten Fälle von Auskunfts- sowie Amtshilfeersuchen durch die Polizei aus unterschiedlichen Gründen unbeantwortet geblieben. Weitere 3 % der bei den Polizeidienststellen eingegangenen Anfragen und Ersuchen wurden – ebenfalls aus unterschiedlichen Gründen – abgelehnt.